



Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (GFES)

Auf Grund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19]), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **06.10.2020** nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Grundlagen
- § 2 Fäkaliengebühren
- § 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 4 Grundgebühren
- § 5 Grundgebührenmaßstab
- § 6 Mengengebühren
- § 7 Zusatzgebühren
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit
- § 10 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Haftung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Grundlagen

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda, im Folgenden "Verband" genannt, betreibt die Entleerung von Grubenentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben) und die Behandlung des entnommenen Inhalts in einer dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, für den Transport des entnommenen Fäkalwassers bzw. Fäkalschlammes und die Inanspruchnahme der öffentlichen Kläranlage für deren Behandlung und Beseitigung, erhebt der Verband Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Mengengebühren.

§ 2 Fäkaliengebühren

Die Fäkaliengebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr entsteht, sobald sich auf dem bewohnten oder gewerblichen oder zu sonstigen Zwecken genutzten oder nutzbarem Grundstück eine betriebsfertige Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube befindet und auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt.

Maßgeblich ist der Erste des Monats, der auf die Herstellung oder die Wiederinbetriebnahme der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben folgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Mengengebühren entsteht nach jeder Entleerung.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr entfällt innerhalb des Monats, in dem die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt oder das Grundstück über Kanäle an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda angeschlossen wird.
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr innerhalb eines Monats, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Benutzung innerhalb des Monats in Höhe von einem Dreißigstel der jeweils geltenden Grundgebühr nach § 5 erhoben.

§ 4 Grundgebühren

- (1) Eine Grundgebühr ist zu entrichten, wenn das auf einem Grundstück anfallende Schmutzwasser in eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgruben eingeleitet wird. Ausgenommen davon sind rechtmäßig errichtete und betriebene Kleinkläranlagen **mit** biologischer Reinigungsstufe (DIN 4261-2).
- (2) Die Grundgebühr ist unabhängig, von der Menge des abgefahrenen Fäkalwassers bzw. Fäkalschlammes zu entrichten. Sie dient der anteiligen Deckung der Vorhaltekosten für den Betrieb der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

- (3) Die Grundgebühr wird unter Berücksichtigung der Art der Grundstücksnutzung veranlagt. Es wird unterschieden zwischen der ausschließlichen oder überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken und der sonstigen Nutzung und der gewerblichen, industriellen Nutzung. Insoweit bestimmt sich die Grundgebühr nach den auf dem Grundstück vorhandenen genutzten oder nutzbaren Wohneinheiten (WE) sowie den genutzten oder nutzbaren Sonstigen Einheiten (SE) bzw. nach dem verwendeten Wasserzähler.
- (4) Eine Wohneinheit (WE) im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Flur oder Treppenhaus getrennt sein.
- (5) Eine Sonstige Einheit (SE) ist jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken – nicht Wohnzwecken – (z. B. Büro, Dienstleistung, Geschäft, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt wird oder genutzt werden kann und nicht der Nutzung zu überwiegend industriellen, gewerblich oder zu vergleichbaren Zwecken dient oder dienen kann.
- (6) Die Grundgebührenveranlagung nach verwendeten Wasserzählern berücksichtigt die Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung gemäß Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 (MID) sowie die Dimensionierung nach Nenndurchfluss (Q_n).

§ 5

Grundgebührenmaßstab

2

- (1) Für ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke, auf denen eine **Kleinkläranlage** oder **abflusslose Sammelgrube** betrieben wird, werden für jeden Monat und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Sonstige Einheit (SE) folgende Grundgebühren erhoben:

Einheit	monatliche Grundgebühr
1. Wohneinheit (WE)	6,50 €/WE
2. Wohneinheit (WE)	6,50 €/WE
jede weitere Wohneinheit (WE)	3,38 €/WE
jede weitere Sonstige Einheit (SE)	3,38 €/SE

- (2) Für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend industriell, gewerblich oder zu vergleichbaren Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können und auf denen eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betrieben wird, wird die Grundgebühr monatlich je Anschluss nach dem verwendeten Wasserzähler und für jede vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder Sonstige Einheit (SE) wie folgt veranlagt:

Zählerbezeichnung	monatliche Grundgebühr
$Q_3 = 4$ (Q_n 2,5)	16,90 €
$Q_3 = 10$ (Q_n 6,0)	50,70 €
$Q_3 = 16$ (Q_n 10,0)	84,50 €

Q ₃ = 25 (Q _n 15,0)	126,75 €
Q ₃ = 40 (Q _n 25,0)	253,50 €
Q ₃ = 63 (Q _n 40,0)	405,60 €
Q ₃ = 100 (Q _n 60,0)	608,40 €
Q ₃ = 250 (Q _n 150,0)	1.521,00 €
zusätzlich für jede weitere vorhandene genutzte oder nutzbare Wohneinheit (WE) oder sonstige Einheit (SE)	3,38 €

- (3) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, werden die Grundgebühren gemäß Abs. 2 nach der Dauerdurchflussmenge eines Wasserzählers gemäß Messgeräte Richtlinie (MID) berechnet, der notwendig wäre, um die geschätzte Menge des entnommenen Wassers messen zu können.

§ 6 Mengengebühren

- (1) Die Mengengebühren bemessen sich nach der in Kubikmetern bemessenen Menge des den abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen entnommenen Fäkalwassers bzw. Fäkalschlamm. Maßgeblich ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge; Messschritt ist der angefangene halbe Kubikmeter.
- (2) Der Gebührensatz (einschließlich Transport) für die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt **38,67 €/m³**.
- (3) Der Gebührensatz (einschließlich Transport) für das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Fäkalwasser beträgt **12,90 €/m³**.
- (4) Die Gebührensätze nach Abs. 2 und 3 schließen die Verwendung von Schläuchen bis zu einer Länge von 30 m ein.

3

§ 7 Zusatzgebühren

- (1) Werden mehr als 30 m Schlauch verwendet, wird für jeden weiteren Meter Schlauch ein Zuschlag von **2,38 €/m** erhoben.
- (2) Erfolgt die Anforderung zur Entsorgung als Havarie- oder Notfall, wird diese innerhalb von zwei Stunden gewährleistet. In diesem Fall wird neben der Erhebung der Mengengebühr eine Zusatzgebühr erhoben. Diese wird nach dem Zeitaufwand pro Stunde ermittelt. Die Zusatzgebühr beträgt:
1. Montag 0:00 Uhr bis Samstag 15:00 Uhr **160,65 €/Stunde** sowie
 2. Sonnabend ab 15:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen **226,10 €/Stunde**.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer des an die dezentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist.

- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln oder kann dieser nicht in Anspruch genommen werden, so ist der obligatorisch Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum ist die Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaft die Gebührenpflichtige. Neben der Wohnungs- oder Teileigentümergeinschaft haften die Wohnungs- oder Teileigentümer gesamtschuldnerisch.

- (6) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Pflicht gemäß § 10 dieser Satzung zur Anzeige schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet er für die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige entfallenden Gebühren neben dem Gebührenpflichtigen weiter.

§ 9

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Grundgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Grundgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Auf die am Ende des Erhebungszeitraumes entstehende Grundgebührensschuld werden alle zwei Monate Vorauszahlungen in Form von Abschlagszahlungen erhoben, die nach Maßgabe der Gebührensschuld des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes berechnet werden. Wurden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum keine Gebühren berechnet, so setzt der Verband die Vorauszahlungen nach Maßgabe einer Schätzung der Gebührensschuld fest.
- (3) Die Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid für den vergangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Sie werden jeweils am 15.2., 15.4., 15.6., 15.8., 15.10. und 15.12. fällig.
- (4) Die Mengengebühren werden nach jeder Entleerung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube durch Bescheid festgesetzt. Gleiches gilt für die Zusatzgebühren sowie die Zusatzgebühren im Havarie- und Notfall.
- (5) Die Mengen- und Zusatzgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebühren- oder Erstattungsbescheides fällig.

§ 10

Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet den Verband über jede Änderung zu informieren, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Auf Anfrage des Verbandes haben die

Gebührenpflichtigen entsprechende Auskunft über gebührenrelevante Umstände zu erteilen.

- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats in Textform anzuzeigen.
- (3) Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des Verbands ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten des Grundstücks zu dulden.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Ermittlung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den geltenden europäischen bundes- und landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen durch den Verband zulässig. Er darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verband insbesondere berechtigt:
 1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
 2. von der nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) zuständigen Stelle gemäß § 10 BbgVermG die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,
 3. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat,
 4. von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerbeverzeichnis gemäß § 14 Abs. 7 der Gewerbeordnung (GewO) die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,
 5. von der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung (HwO) den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben,

6. von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen und den Anschluss- und Überlassungsberechtigten personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Eigentum von anschlusspflichtigen Grundstücken)
- zu erheben, zu speichern oder zu verarbeiten.
- (2) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Verband wird bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum des freien Datenverkehrs (Datenschutz-Grundverordnung) und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 7]) in der jeweils geltenden Fassung beachten.

§ 12 Haftung

- (1) Kann die Fäkalienentsorgung wegen höherer Gewalt, insbesondere wegen extremen Witterungseinflüssen oder ähnlicher Gründe, sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Verband unbeschadet Abs. 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden unverzüglich nachgeholt.
- (2) Der Verband haftet für etwaige Schäden, die unverzüglich anzuzeigen sind, für sich und seine Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich unerlaubter Handlung nur dann, wenn eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (3) Wer den Bestimmungen dieser Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

6

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 10 Abs. 1 der Informations- und Auskunftspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt oder falsche Informationen oder Auskünfte erteilt,
 2. entgegen § 10 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht zum Wechsel der Rechtsverhältnisse nicht oder nicht innerhalb der Frist nachkommt,
 3. entgegen § 10 Abs. 3 Dienstkräfte oder Beauftragte des Verbandes im Rahmen der Feststellung oder Überprüfung von Bemessungsgrundlagen zur Abgabenerhebung daran hindert, das Grundstück zu betreten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen.

- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstandsvorsteher des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Elsterwerda, den 07.10.2020

**Hauptvogel
Verbandsvorsteher**

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Wasser-und Abwasserverband Elsterwerda vom 09.11.2020, Nr. 4